
**Postulat SVP-Fraktion vom 22. Mai 2012 betreffend Internierung von Asylbewerbern;
Ablehnung**

Aarau, 22. August 2012

12.113

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Vorab weist der Regierungsrat darauf hin, dass er in den vergangenen Jahren mehrfach parlamentarische Vorstösse mit ähnlicher Stossrichtung beantwortete. Er verweist diesbezüglich insbesondere auf das (10.226) Postulat der SVP-Fraktion vom 17. August 2010 betreffend zentrale Unterbringung der Asylsuchenden, auf den (11.114) Auftrag Daniel Wehrli, SVP, Küttigen, Clemens Hochreuter, SVP, Aarau (Sprecher), und Samuel Schmid, parteilos, Biberstein, vom 22. März 2011 betreffend zentrale Unterbringung von Asylsuchenden mit Wegweisungsentscheid und von kriminell gewordenen Asylsuchenden und das (11.132) Postulat Dr. Dragan Najman, SD, Baden, vom 29. März 2011 betreffend zentrale Unterbringung von kriminellen Ausländern, die trotz Landesverweis nicht ausgeschafft werden können. In den Antworten auf diese parlamentarischen Vorstösse hat sich der Regierungsrat mit den aufgeworfenen Fragen auseinandergesetzt und den Mitgliedern des Grossen Rats ausführlich geantwortet. Der Regierungsrat erlaubt sich daher, auf die entsprechenden Antworten zu verweisen.

Für den Regierungsrat ist unbestritten, dass jegliche Kriminalität bekämpft werden muss. Die Strafverfolgungsbehörden und die Polizei kommen ihrer Aufgabe bei der Verhinderung, Verfolgung und Ahndung strafrechtlich relevanten Verhaltens bereits zum heutigen Zeitpunkt mit Nachdruck nach. In diesem Sinne ist auf die im Juli 2012 angehobene Aktion "Crime Stop" zu verweisen, welche die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren intensiviert.

Mit der Aktion "Crime Stop" haben das Departement Gesundheit und Soziales und das Departement Volkswirtschaft und Inneres gemeinsam mit den Justizbehörden eine noch engere Zusammenarbeit initiiert. Das heute bestehende gesetzliche Instrumentarium wird in diesem Zusammenhang betreffend Asylsuchende und ausreisepflichtige Personen konsequent angewendet. Damit wird Asylsuchenden aufgezeigt, dass strafbares Verhalten im Kanton Aar-

gau nicht toleriert wird. Strafrechtlich relevantes Verhalten zieht Sanktionen nach sich, die über eine Busse hinaus auch eine mehrmonatige Haft umfassen können. Auf diesem Weg wird dem Interesse der Bevölkerung um Schutz vor straffälligen Asylsuchenden Rechnung getragen. Gleichzeitig wird den Asylsuchenden gegenüber ein Zeichen gesetzt, das sich in den Herkunftsländern herumsprechen wird.

1. Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Läuft ein Strafverfahren gegen einen Asylsuchenden, so kann durch den Staatsanwalt während der Dauer des Strafverfahrens eine Untersuchungshaft angeordnet werden. Dies bedingt, dass ein Haftgrund vorliegt und das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft bewilligt.

Das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) sieht sowohl eine Einschränkung als auch den Entzug der (Bewegungs-)Freiheit vor. So kann für die Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs eine höchstens 18-monatige Administrativhaft (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft, vgl. Art. 75 ff. AuG) angeordnet werden, sofern einer der gesetzlichen Haftgründe gegeben ist. Im Weiteren kann die Bewegungsfreiheit insbesondere von Asylsuchenden, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören oder gefährden, mit Rayonauflagen (Ein- und Ausgrenzung, vgl. Art. 74 AuG) beschränkt werden. Weitere Massnahmen zur Beschränkung der Freiheitsrechte im Zusammenhang mit den vom Postulanten ausgeführten Sachverhalten sind im Ausländergesetz nicht vorgesehen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass das strafrechtlich relevante Verhalten eines Asylbewerbers mit der strafrechtlichen Sanktion abschliessend abgeurteilt wird. Weitergehende Einschränkungen der Freiheitsrechte, die nicht im Strafurteil ihre Grundlage haben, kollidieren mit dem auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geregelten Verbot der doppelten Bestrafung.

Für darüber hinausgehende Eingriffe in die Freiheitsrechte ist eine gesetzliche Grundlage notwendig. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Internierung von delinquierenden Asylsuchenden sowie von Asylsuchenden, welche die Mitwirkung am Verfahren verweigern, ist kantonrechtlich nicht möglich, da das Asyl-, Ausländer- und Strafrecht in die Kompetenz des Bundes fällt.

Bereits heute gelten in den kantonalen Asylunterkünften hingegen Besuchszeiten von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr; gegen ausserhalb dieser Zeiten anwesende Personen wird konsequent ein Hausverbot ausgesprochen, beziehungsweise werden diese im Wiederholungsfall wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht. Im Rahmen der Aktion "Crime Stop" wird geprüft, inwieweit rechtliche Möglichkeiten bestehen, diese Regelungen zu verschärfen und mit welchen Kosten und personellen Ressourcen eingeschränkte Besuchs- und fixe Ausgangszeiten durchgesetzt werden können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuwei-

sen, dass für die Umsetzung grössere Unterbringungseinheiten sinnvoll wären, um die zahlreichen Klein- und Kleinstunterkünfte zu ersetzen.

2. EMRK-Konformität

Die Errichtung geschlossener, zentraler Unterkünfte ist völkerrechtlich sehr problematisch (vgl. Art. 5 Ziff. 1 EMRK), wenn keine Haftgründe vorliegen. Auch im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum Ausländergesetz wurde das Thema aufgegriffen.

Wie der (02.024) Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 8. März 2002 (BBl 2002, Nr. 21, S.3767 f.) entnommen werden kann, hat sich der Bundesrat im Rahmen des Postulats der Staatspolitischen Kommission des Ständerates (Vorkehrungen gegen die illegale Einreise und Verbesserung des Vollzugs der Wegweisung; 01.3002) bereit erklärt, die Forderung nach geschlossenen und zentralen Sammelunterkünften für Asylsuchende und Personen ohne Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sowie die Aufnahme von neuen Ausschaffungshafttatbeständen zu prüfen. Der Bundesrat kam zum Schluss, dass aufgrund der verfassungsmässigen und völkerrechtlichen Schranken, insbesondere von Art. 5 Ziff. 1 EMRK, der Handlungsspielraum bezüglich der geforderten Sammelunterkünfte sehr gering sei. Folglich hat der Bundesgesetzgeber darauf verzichtet, die Errichtung von geschlossenen, zentralen Sammelunterkünften weiterzuverfolgen.

In der Sommersession 2012 hat sich der Nationalrat am 13. Juni 2012 erneut mit diesem Thema auseinandergesetzt und sich gegen Internierungslager für Asylsuchende, welche die öffentliche Ordnung stören, ausgesprochen. Stattdessen befürwortet der Nationalrat die Unterbringung solcher Personen in besonderen, nicht geschlossenen Zentren. Dieser Ansatz entspricht den Intentionen des Regierungsrats. Er erachtet heute wenige, aber grössere Unterkünfte als sinnvoll und zielführend.

3. Vermehrte Präsenz und Personenkontrollen

Seitens der Polizei wird jede Asylunterkunft im Kanton Aargau im sicherheits- und kriminalpolizeilichen Dispositiv besonders berücksichtigt. Jährlich werden durch die Kantonspolizei Aargau auf dem ganzen Kantonsgebiet rund 70 Kontrollen in Asylbewerberunterkünften durchgeführt. Diese Kontrollen erfolgen im Rahmen von sporadischen sicherheits- und kriminalpolizeilichen Einsätzen, vereinzelt auch anlassbezogen. Hinzu kommen regelmässig mehrmals wöchentlich weitere Aufgebote und/oder Kontrollgänge während der ordentlichen Patrouillentätigkeit.

Im Rahmen der Aktion "Crime Stop" sind die Präsenz sowie Personenkontrollen durch die Kantonspolizei, die Regionalpolizeien und private Sicherheitsdienste an den Hotspots sowie in den Wohnquartieren und Gewerbeazonen im Umfeld von Asylunterkünften markant erhöht worden. Auch wurden in einzelnen grösseren Asylunterkünften, in denen eine Häufung von

Problemen auftrat, die Präsenz und Überwachung in der Unterkunft selber und im Umfeld durch Personen des Kantonalen Sozialdiensts sowie durch private Sicherheitsdienste verstärkt. Zudem spricht das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) derzeit in zahlreichen Fällen Rayonbeschränkungen aus und begrenzt die Bewegungsfreiheit auf einzelne Bezirke statt wie bisher auf das ganze Kantonsgebiet. Zusätzlich wird eine Ausgrenzung von den so genannten Hotspots in grösseren Zentren wie Bahnhöfe oder Einkaufszentren innerhalb des Rayon angeordnet. Damit wird der Bewegungsspielraum für deliktisches Handeln eingeschränkt. Bei einer Missachtung der Rayonbeschränkung kann eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren ausgesprochen werden.

Mit diesen Massnahmen soll das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestärkt und die objektive Sicherheit verbessert werden, indem die Kleinkriminalität durch Asylbewerber (zum Beispiel Ladendiebstähle und Fahrzeugeinbrüche) eingedämmt wird.

Der Regierungsrat geht mit den Postulanten einig, dass der Kanton Aargau kein Eldorado für kriminelle und renitente Asylsuchende sein darf. Er betrachtet aber die bestehenden Handlungsoptionen als derzeit ausreichend und setzt diese konsequent ein, um unerwünschtes Verhalten zu sanktionieren. Deshalb sieht er auf kantonaler Ebene keine Veranlassung, derzeit weitergehende Massnahmen einzuleiten. Insbesondere erscheint dem Regierungsrat die Unterbringung von delinquierenden Asylsuchenden und solchen, welche die Mitwirkung am Verfahren verweigern, in einem "geschlossenen Lager" nicht als zielführend. In Bereichen, in denen auf Stufe des Bundes Änderungen an die Hand genommen werden müssen, ist der Bundesgesetzgeber gefordert.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'635.-.

REGIERUNGSRAT AARGAU

Interpellation Franz Nebel, FDP, Bad Zurzach, vom 5. Juni 2012 betreffend Fahrzeugaufbrüche und Fahrraddiebstähle mehrheitlich durch Asylbewerber aus Nordafrika während den letzten 4 Monaten; Beantwortung

Aarau, 22. August 2012

12.137

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

In den ersten fünf Monaten dieses Jahrs musste im Kanton Aargau im Vergleich zur selben Zeitspanne des Vorjahrs eine deutliche Zunahme im Bereich der Vermögensdelikte (ca. 28 %) festgestellt werden. Unter Berücksichtigung, dass die Deliktzahlen und Aufklärungsquoten jährlichen Schwankungen unterliegen, ist die Lage der inneren Sicherheit im öffentlichen Raum im Mehrjahresvergleich dennoch stabil. Ferner ist die Kriminalitätslage im Kanton Aargau vergleichbar mit derjenigen in anderen Kantonen, dies trotz der geringsten Polizeidichte im Kanton Aargau.

Die Kantonspolizei Aargau hat bereits seit Längerem auf die steigende Anzahl der Vermögensdelikte reagiert. Bereits im Frühjahr 2011 wurde die Kontrolltätigkeit an neuralgischen Orten erhöht (Aktion LOK). Diese Massnahmen wurden im Rahmen der Aktion Forte Due gegen Ende 2011 massiv intensiviert. In den ersten fünf Monaten dieses Jahrs wurden zusätzlich über 23'000 Arbeitsstunden in die Produktgruppe "Kriminalitätsbekämpfung" investiert. Dies einerseits dank des laufenden Personalaufbaus, andererseits auch zulasten der beiden anderen Produktgruppen "Verkehrssicherheit" sowie "Sicherheit und Ordnung".

Zur Frage 1

"Was gedenkt der Regierungsrat gegen diese Missstände zu tun? Die Kommunikation der Regeln genügt nicht. Asylbewerber, welche solche Delikte begehen, haben kaum rechtschaffene Asylgründe und wären, meiner Auffassung nach, sofort zu internieren und nach erfolgter Bestrafung aus der Schweiz auszuweisen – und dies kurzfristig ohne lange Verfahren."

Der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres sowie die Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales haben Anfang Juli 2012 gemeinsam die Taskforce "Crime Stop" eingesetzt. Darin sind departementsübergreifend verschiedene Abteilungen involviert. Mit der Umsetzung kurz-, mittel- und langfristiger Massnahmen sollen sowohl die Zahl der Straftaten sowie Belästigungen reduziert als auch das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erhöht werden.

Die Probleme müssen vielschichtig und departementsübergreifend angegangen werden. Sowohl Bund wie Kantone sind im Bereich krimineller Asylsuchender in der Pflicht. Entsprechend wird unter anderem die Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen weiter verbessert, insbesondere auch der Informationsfluss zwischen der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei, damit Mehrfachtäter sehr rasch erkannt und inhaftiert werden können. Auch werden die Asylsuchenden zukünftig klarer darüber informiert, welche Folgen kriminelles Verhalten hat.

Asylsuchende Personen haben – selbst bei deliktischem Verhalten – während des Asylverfahrens ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz. Kriminelle Asylsuchende können deshalb nicht aus der Schweiz ausgeschafft werden, solange die Bundesbehörden nicht rechtskräftig über ihr Asylgesuch entschieden haben, wobei vom Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) Asylgesuche von kriminellen Asylsuchenden bei den Bundesbehörden als prioritär zu behandeln gemeldet werden.

Dem Vollzug von rechtskräftigen Asylentscheiden sind teilweise aus tatsächlichen – von den Behörden nicht beeinflussbaren – Gründen Grenzen gesetzt. Die Ursachen dafür sind vielfältig und variieren je nach Herkunftsstaat, besonderen Gegebenheiten oder aktuellen Ereignissen. Schwierigkeiten liegen beispielsweise darin, die wegzuweisende Person zu identifizieren, oder im mangelnden Interesse oder der fehlenden Möglichkeit gewisser Herkunftstaaten, bei der Papierbeschaffung und der Rückkehr ihrer Staatsangehörigen rasch und effizient Hand zu bieten. Weitere Informationen zu den bestehenden Schwierigkeiten beim Vollzug der Wegweisung finden sich in der Beantwortung des (11.75) Postulats René Kunz, SD, Reinach, vom 15. März 2011 betreffend öffentliche Zusammenrottung im Kanton Aargau weilender Ausländer (Illegale, Asylbewerber usw.).

Im Rahmen der Dublin-Verfahren, in denen keine Papierbeschaffung notwendig ist, gilt es zu beachten, dass aufgrund der Vorgaben von italienischer Seite Rückführungsmöglichkeiten nur in beschränktem Umfang zur Verfügung stehen. Dies führt dazu, dass für Rückführungsflüge Wartefristen von bis zu drei Monaten bestehen.

Der Regierungsrat verweist betreffend Internierung auf die Ausführungen im (12.113) Postulat der SVP-Fraktion vom 22. Mai 2012 betreffend Internierung von Asylbewerbern. Gemäss herrschender Lehre widerspricht die Errichtung geschlossener, zentraler Unterkünfte der Europäischen Menschenrechtskonvention. Auch während der Sommersession hat sich der Nationalrat am 13. Juni 2012 mit diesem Thema auseinandergesetzt und sich gegen Internierungslager für Asylsuchende, welche die öffentliche Ordnung stören, ausgesprochen.

Bereits heute gelten in den kantonalen Unterkünften Besuchszeiten von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr; gegen ausserhalb dieser Zeiten ohne Berechtigung anwesende Personen wird konsequent ein Hausverbot ausgesprochen beziehungsweise diese werden im Wiederholungsfall wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht. Im Rahmen der Taskforce "Crime Stop" wird geprüft, inwieweit rechtliche Möglichkeiten bestehen, diese Regelungen zu verschärfen und mit welchen Kosten und personellen Ressourcen eingeschränkte Besuchs- und fixe Ausgangszeiten durchgesetzt werden können. Was Ausschaffungen/Ausweisungen anbelangt, zeichnet sich der Bund für die entsprechenden Entscheide und die Papierbeschaffungen verantwortlich, wobei der Kanton Aargau alles in seiner Macht stehende unternimmt, um den Bund diesbezüglich zu unterstützen und dessen Wegweisungsentscheide zu vollziehen.

Zur Frage 2

"Intervenierte der Kanton beim Bund, um mehr Handlungsspielraum zu erhalten?"

Zwischen Bund und Kantonen bestehen auf allen Stufen enge Kontakte. Der Kanton Aargau macht seinen Einfluss beim Bund im Rahmen seiner Möglichkeiten laufend geltend. Der Spielraum beziehungsweise die Einflussnahme des Kantons ist allerdings begrenzt.

Zur Frage 3

"Ergreift der Kanton auch zusätzliche Sicherheitsmassnahmen, um die angesprochenen Delikte eindämmen zu können?"

Polizeilicherseits wurden bereits in den vergangenen Jahren grosse Bemühungen unternommen, um die Kriminalitätslage und insbesondere die Delinquenz durch Asylbewerber einzudämmen. Jede Asylbewerberunterkunft im Kanton Aargau wurde bereits in der Vergangenheit im sicherheits- und kriminalpolizeilichen Dispositiv besonders berücksichtigt. Jährlich werden durch die Kantonspolizei Aargau auf dem ganzen Kantonsgebiet ca. 70 Kontrollen in Asylbewerberunterkünften durchgeführt. Diese Kontrollen erfolgen im Rahmen von sporadischen sicherheits- und kriminalpolizeilichen Einsätzen, vereinzelt auch anlassbezogen. Hinzu kommen regelmässig mehrmals wöchentlich weitere Aufgebote und/oder Kontrollgänge während ordentlichen Patrouillentätigkeiten.

Im Rahmen der aktuell lancierten Aktion "Crime Stop" werden die Kontrollen und insbesondere die polizeiliche sichtbare Präsenz im Umfeld der Asylbewerberunterkünfte, an Hot Spots, in kriminalpolizeilich belasteten Wohnquartieren sowie Einkaufszentren nochmals spürbar intensiviert. Dies geschieht im koordinierten Einsatz mit den Regionalpolizeien, dem Grenzwachtkorps und vereinzelt weiteren Partnerorganisationen wie der Transportpolizei. Ferner wird mit einer gezielten Aktion versucht, die Einbruchkriminalität einzudämmen beziehungsweise mehr Einbruchdiebstähle aufzuklären.

Generell erfolgt eine zusätzliche Verlagerung der polizeilichen Tätigkeit von der Produktgruppe "Verkehrssicherheit" in die Produktgruppe "Kriminalitätsbekämpfung".

Mit diesen weiterführenden Massnahmen soll sowohl die objektive Sicherheit verbessert als auch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestärkt werden, indem die Kleinkriminalität durch Asylbewerber, wie Ladendiebstähle und Fahrzeugeinbrüche, eingedämmt wird.

Zur Frage 4 (Bemerkungen)

"Es ist nicht mehr akzeptabel, dass sich die verantwortlichen kantonalen Stellen immer wieder nur auf die eidgenössische Gesetzgebung und Verantwortung berufen und die beschränkten eigenen Möglichkeiten hervorheben. Taten sind umgehend gefragt!"

Der Kanton schöpft seinen Spielraum konsequent aus. Aktuell hat er die Taskforce "Crime Stop" eingesetzt, die umfangreiche zusätzliche Massnahmen erarbeitet und umsetzt. Bei diesen Massnahmen ist der Kanton jedoch an die Gesetzgebung des Bundes gebunden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'635.-.

REGIERUNGSRAT AARGAU

Postulat der FDP-Fraktion vom 12. Juni 2012 betreffend Ergreifung von Massnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit; Entgegennahme mit Erklärung

Aarau, 22. August 2012

12.147

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

1. Vorbemerkungen

In den ersten fünf Monaten dieses Jahrs musste im Kanton Aargau im Vergleich zur selben Zeitspanne des Vorjahrs eine deutliche Zunahme im Bereich der Vermögensdelikte (ca. 28 %) festgestellt werden. Unter Berücksichtigung, dass die Deliktzahlen und Aufklärungsquoten jährlichen Schwankungen unterliegen, ist die Lage der inneren Sicherheit im öffentlichen Raum im Mehrjahresvergleich dennoch stabil. Ferner ist die Kriminalitätslage im Kanton Aargau vergleichbar mit derjenigen in anderen Kantonen, dies trotz der geringsten Polizeidichte im Kanton Aargau.

Eine differenziertere Betrachtung der aktuellen Situation zeigt, dass der Anstieg der Anzahl Delikte insbesondere bei den Fahrzeugaufbrüchen, Taschen- und Trickdiebstählen, aber auch bei den Einbruchdelikten und Einschleichen diebstählen zu finden ist. Festzuhalten ist gleichzeitig, dass die Gewaltdelikte im gleichen Zeitraum um ca. 10 % abgenommen haben.

Die Kantonspolizei Aargau hat bereits seit Längerem auf die steigende Anzahl der Vermögensdelikte reagiert. Bereits im Frühjahr 2011 wurde die Kontrolltätigkeit an neuralgischen Orten erhöht (Aktion LOK). Diese Massnahmen wurden im Rahmen der Aktion Forte Due gegen Ende 2011 massiv intensiviert. In den ersten fünf Monaten dieses Jahrs wurden zusätzlich über 23'000 Arbeitsstunden in die Produktgruppe "Kriminalitätsbekämpfung" investiert. Dies einerseits dank des laufenden Personalaufbaus, andererseits auch zulasten der beiden anderen Produktgruppen "Verkehrssicherheit" sowie "Sicherheit und Ordnung".

2. Zum ersten Thema: Taskforce

Der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres sowie die Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales haben Anfang Juli 2012 gemeinsam die Taskforce "Crime Stop" eingesetzt. Darin sind departementsübergreifend verschiedene Abteilungen involviert. Mit der Umsetzung kurz-, mittel- und langfristiger Massnahmen sollen sowohl die Zahl der Straftaten sowie Belästigungen reduziert als auch das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erhöht werden.

Die Probleme müssen vielschichtig und departementsübergreifend angegangen werden. Sowohl Bund wie Kantone sind im Bereich krimineller Asylsuchender in der Pflicht. Entsprechend wird unter anderem die Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen weiter verbessert, insbesondere auch der Informationsfluss zwischen der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei, damit Mehrfachtäter sehr rasch erkannt und inhaftiert werden können. Auch werden die Asylsuchenden zukünftig klarer darüber informiert werden, welche Folgen kriminelles Verhalten hat.

Konkret umzusetzende Massnahmen im Rahmen von "Crime Stop" sind:

Kurzfristig:

- Generell weitere Verlagerung der polizeilichen Tätigkeit vom Bereich Verkehrssicherheit zum Bereich "Kriminalitätsbekämpfung".
- Weiterführung der Aktion "LOK II" bis Ende August 2012, welche personell verstärkt und im Umfeld des Bahnhofs Aarau und der Asylbewerberunterkunft Casa Torfeld in Buchs durchgeführt wird.
- Verstärkung der sichtbaren Präsenz im Sinne von täglichen Kontrollen an Hotspots (Brennpunkten) unter koordiniertem Einbezug der Regionalpolizeien, dem Grenzwachtkorps und punktuell weiteren Partnerorganisationen wie der Transportpolizei.
- Weiterführung der bereits bisher intensiven kantonsweiten Kontrollen von Asylbewerberunterkünften (ca. 70 Kontrollen pro Jahr).
- Umsetzung einer zusätzlichen Aktion ("TUTTI") zur kurzfristigen Eindämmung der Einbruchkriminalität, indem gezielt Informationen über Einbruchdelikte gesammelt und ausgewertet werden und entsprechende Fahndungsmassnahmen daraus abgeleitet werden (Schwerpunktaktionen).
- Einsetzung einer bezeichneten Anzahl Ermittlerinnen und Ermittler in den Regionen, welche sich prioritär um die Bearbeitung der Massendelikte kümmern, welche durch Asylbewerber begangen werden.
- Restriktivere Anwendung der Rayonbeschränkung und damit Begrenzung der Bewegungsfreiheit auf einzelne Bezirke durch das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) bei Asylsuchenden, die die öffentliche Sicherheit gefährden. Zusätzlich wird eine Ausgrenzung von den Hotspots (Bahnhöfe, Einkaufszentren, andere Asylunterkünfte etc.) innerhalb des Rayons angeordnet. Damit wird der Bewegungsspielraum für deliktisches Handeln eingeschränkt.

Mittelfristig:

- Bildung eines permanenten zentralen Brennpunktelements (aus bestehenden Polizeibeständen), welches ab 1. September 2012 kantonsweit lageangepasst zum Einsatz kommt.
- Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung und Umsetzung eines umfassenden Konzepts gegen die Einbruchkriminalität, welches eine nachhaltige und langfristige Wirkung entwickeln soll.
- Beschleunigung der Asylverfahren in Zusammenarbeit mit den verfahrensführenden Bundesbehörden.
- Schaffung von zusätzlichen Haftplätzen für ausländerrechtliche Administrativhaften und für Untersuchungshaften (vergleiche nachfolgende Ausführungen zu drittem Thema).

Langfristig:

- Investition von zusätzlichen Personalressourcen in die Kriminalitätsbekämpfung im Rahmen des sich auf Kurs befindenden Personalaufwuchses der Kantonspolizei.
- Nötigenfalls weitere Verschiebung von Leistungen aus der Verkehrssicherheit zugunsten der Kriminalitätsbekämpfung.

3. Zum zweiten Thema: Schwergewichte verlagern

Wie bereits eingangs erwähnt, hat die Kantonspolizei Aargau seit Längerem, unter anderem mit den Aktionen LOK und Forte Due in den Jahren 2011 und 2012 sowie mit dem Einsatz von über 23'000 zusätzlichen Arbeitsstunden in der Produktgruppe "Kriminalitätsbekämpfung" in den ersten fünf Monaten dieses Jahrs, auf die ansteigenden Vermögensdelikte reagiert. Zudem besteht im Bereich der Verkehrssicherheit die Möglichkeit der Opportunisierung, welche seit Jahren angewandt wird und künftig noch bewusster und vermehrt praktiziert werden soll.

Generell reagiert die Kantonspolizei rasch auf Probleme an Hotspots mit kurzfristigen verstärkten Kontrollen und länger dauernden Aktionen unter Einbezug von Partnerorganisationen.

Gleichzeitig gilt es festzuhalten, dass mit der Einführung der neuen Strafprozessordnung der Administrativaufwand zwangsläufig gestiegen ist und damit einhergehend mehr Ressourcen mit Büroarbeiten gebunden werden und die Verfahren auf Polizeiebene spürbar länger dauern, umständlicher (Formalismus / Parteirechte) und weniger effizient geworden sind.

4. Zum dritten Thema: Haftplätze

Anfang 2012 kam es vorübergehend zu einem Engpass bei den Haftplätzen, weil die an sich für Untersuchungshäftlinge vorgesehenen Plätze über längere Zeit von Personen belegt waren, die sich im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug befanden, aber mangels freier Vollzugsplätze nicht versetzt werden konnten. Als Reaktion auf diesen Engpass wurde das

Platzangebot im Zentralgefängnis vorzeitig um zusätzliche 20 Zellenplätze auf insgesamt 87 Plätze erhöht.

Aufgrund der weiterhin ungebrochen grossen Nachfrage der Strafverfolgungsbehörden (Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft) sowie des Kurzstrafvollzugs nach Haftplätzen wurde das ursprünglich zur Entlastung der Justizvollzugsanstalt Lenzburg für die Dauer der Sanierungsarbeiten vorgesehene konkordatliche Vollzugsregime mit 42 Betten mit Arbeitsplatz- und Freizeitangebot im Frühjahr 2012 teilweise schrittweise aufgegeben, die Gefangenen gestaffelt in andere geschlossene Einrichtungen versetzt und die Abteilung ebenfalls gestaffelt ausschliesslich für Aargauer Gefangene in der Untersuchungshaft, im Kurzvollzug und im vorzeitigen Strafvollzug neu aufgebaut und betrieben. Der Betrieb der drei genannten Vollzugsformen erfolgt im Regime der Untersuchungshaft und ist deshalb deutlich weniger personalintensiv. Diese Massnahme erlaubte es denn auch, sämtliche 107 Zellenplätze des Zentralgefängnisses bereits ab Juni 2012 anzubieten. Damit konnte der Haftplatzmangel kurzfristig beseitigt werden.

Im Rahmen der nun lancierten Aktion "Crime Stop" soll das ausreichende Angebot an Haftplätzen, inklusive solchen für den Vollzug der Ausschaffungshaft, auch mittelfristig sicher gestellt werden. Geplant und geprüft wird derzeit die möglichst baldige Schaffung weiterer Haftplätze mittels speziellen Containern. Für die Einrichtung und Inbetriebnahme dieser Haftplätze bedarf es jedoch einer Vorlaufzeit von mindestens neun bis zwölf Monaten.

Im März 1997 wurde das Gefängnis-konzept des Kantons Aargau erstellt, welches die Bedürfnisse der damals noch zwölf Bezirksgefängnisse sowie der Strafanstalt Lenzburg und die Anforderungen der Zukunft an den Strafvollzug beinhaltete. Nach der Realisierung und Eröffnung des Zentralgefängnisses sowie dem Beginn der Renovation der Justizvollzugsanstalt Lenzburg und der vorläufigen Aufrechterhaltung der verbleibenden sieben Bezirksgefängnisse soll geklärt werden, wie sich die Gefängnislandschaft im Kanton Aargau längerfristig, das heisst in den kommenden Jahren bis 2020, weiterentwickeln wird und weiterentwickeln soll. Ein neu zu realisierendes Konzept "Infrastruktur und Organisation im Straf- und Massnahmenvollzug (Gefängnis-konzept) 2012" soll deshalb einen aktuellen und umfassenden Überblick über die Gefängnisorganisation und Gefängnis-kapazitäten der nächsten Jahre liefern. Nach einer Bestandes- und Bedürfnisanalyse sollen unter Berücksichtigung der Vorgaben der laufenden Anstaltsplanung des Strafvollzugskonkordats Lösungsvorschläge für die Aargauische Haftinfrastruktur der nächsten Jahre erarbeitet werden.

5. Zum vierten Thema: Weitere Massnahmen, unter anderem personelle Aufstockung über den Aufwuchs hinaus

Die innere Sicherheit im Kanton Aargau darf gesamthaft betrachtet als stabil bezeichnet werden und befindet sich auf einem guten Stand. Die Bürgerinnen und Bürger fühlen sich grossmehrheitlich sicher und haben Vertrauen in die Arbeit und Kompetenz der Strafverfolgungsorgane.

Im Rahmen des geplanten Personalaufwuchses bei der Kantonspolizei werden bis ins Jahr 2017 weitere personelle Mittel für die Kriminalitätsbekämpfung zur Verfügung gestellt. Der Aufwuchs schreitet erfreulicherweise ordnungsgemäss voran. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass beim Integrieren von zusätzlichen Mitarbeitenden in ein bestehendes System nicht automatisch linear zum personellen Wachstum die Effizienz und Effektivität steigt. Es sind immer auch die Auswirkungen auf die bisherigen Mitarbeitenden, auf die Struktur der Organisation, auf den richtigen Einsatz der Personen im Hinblick auf ihre Fähigkeiten und Erfahrungen etc. mitzuberoücksichtigen und die notwendige Anpassungszeit miteinzuberechnen. Ein zu schnelles Wachsen kann ein System auch überfordern. Abgesehen davon müssten vom Grossen Rat zunächst die entsprechenden Mittel gesprochen werden.

Der Regierungsrat erachtet weitergehende Massnahmen, insbesondere einen noch stärkeren Aufwuchs der Polizeikräfte, aus heutiger Sicht für nicht erforderlich. Zunächst sind die Ergebnisse der Evaluation des dualen Polizeisystems abzuwarten. Gestützt darauf ist zu entscheiden, ob weiterer Handlungsbedarf besteht.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'399.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU

Interpellation Martin Bhend, FDP, Oftringen, vom 19. Juni 2012 betreffend Massnahmen gegen bandenmässige Einbrüche im Grenzkanton Aargau; Beantwortung

Aarau, 22. August 2012

12.154

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

In den ersten fünf Monaten dieses Jahrs musste im Kanton Aargau im Vergleich zur selben Zeitspanne des Vorjahrs eine deutliche Zunahme im Bereich der Vermögensdelikte (ca. 28 %) festgestellt werden. Unter Berücksichtigung, dass die Deliktzahlen und Aufklärungsquoten jährlichen Schwankungen unterliegen, ist die Lage der inneren Sicherheit im öffentlichen Raum im Mehrjahresvergleich dennoch stabil. Ferner ist die Kriminalitätslage im Kanton Aargau vergleichbar mit derjenigen in anderen Kantonen, dies trotz der geringsten Polizeidichte im Kanton Aargau.

Die Kantonspolizei Aargau hat bereits seit Längerem auf die steigende Anzahl der Vermögensdelikte reagiert. Bereits im Frühjahr 2011 wurde die Kontrolltätigkeit an neuralgischen Orten erhöht (Aktion LOK). Diese Massnahmen wurden im Rahmen der Aktion Forte Due gegen Ende 2011 massiv intensiviert. In den ersten fünf Monaten dieses Jahrs wurden zusätzlich über 23'000 Arbeitsstunden in die Produktgruppe "Kriminalitätsbekämpfung" investiert. Dies einerseits dank des laufenden Personalaufbaus, andererseits auch zulasten der beiden anderen Produktgruppen "Verkehrssicherheit" sowie "Sicherheit und Ordnung".

Zur Frage 1

"Bestätigt die Regierung die Zunahme von bandenmässigen Einbruchdiebstählen im Kanton Aargau?"

Im Jahr 2009 wurde gesamtschweizerisch die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) eingeführt. Die Kantonspolizei Aargau meldet die begangenen Delikte an das Bundesamt für Statistik und erhält monatliche Auswertungen.

Gegenüber der Vorjahresperiode haben die Einbruchdiebstähle im Kanton Aargau von Januar bis Juni 2012 von 1'109 Straftaten auf 1'405 Straftaten (+ 26,7 %) zugenommen.

Durch die PKS wird beim Einbruchdiebstahl keine Qualifikation nach der Bandenmässigkeit vorgenommen, das heisst die Polizei qualifiziert den Einbruchdiebstahl nicht nach Art. 139 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB). Auch wenn zu den bandenmässigen Einbruchdiebstählen keine statistischen Zahlen vorliegen, geht erfahrungsgemäss ein gewisser Teil der Delikte auf das Konto von in Gruppen agierender Täterschaft. Der Anteil ist jedoch schwer abschätzbar.

Zur Frage 2

"Ist die Herkunft der beteiligten Personen wie vermutet im nahen Ausland?"

Die PKS macht Angaben über die Nationalität und den Aufenthaltsstatus der Beschuldigten bei Widerhandlungen gegen das StGB. Im Jahr 2011 sind bei den im Kanton Aargau verübten Delikten von 6'485 Beteiligten 527 sogenannte "übrige Ausländer" verzeichnet, die weder zur ständigen Wohnbevölkerung noch zum Asylbereich zählen. Das heisst, 8,1 % der Beschuldigten sind Ausländer, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben. Die PKS macht demgegenüber keine detaillierten Angaben über Deliktarten, verknüpft mit der Herkunft der Beteiligten.

Erfahrungsgemäss reisen sogenannte "Kriminaltouristen" in die Schweiz ein, verüben eine Serie von Einbruchdiebstählen und verlassen Stunden später unser Land wieder. Bei diesen Gruppierungen handelt es sich vielfach um Staatsangehörige aus der Balkanregion, dem Baltikum oder aus Frankreich. Aus dem Elsass kommen auch Mitglieder ethnischer Minderheiten zur Verübung von Einbruchdiebstählen in die Schweiz.

Zur Frage 3

"Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit den Polizeiorganen der Nachbarstaaten in dieser Sache?"

Die polizeiliche Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten funktioniert auf Basis von entsprechenden Verträgen oder Abkommen sehr gut. Hier geht es vorwiegend um Abklärungen und Vorermittlungen. Wenn es um Auslieferungen einer Täterschaft geht, fällt dies in die Zuständigkeit der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau und des Bundesamts für Justiz.

Mit verschiedenen Nachbarstaaten hat die Schweiz bilaterale Verträge oder Abkommen. Für den Kanton Aargau erwähnenswert sind:

- Schweizerisch-deutscher Polizeivertrag (grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit) vom 27. April 1999 (SR 0.360.136.1)

- Abkommen Schweiz – Französische Republik (grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen) vom 9. Oktober 2007 (SR 0.360.349.1)
- Abkommen Schweiz – Italienische Republik (Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden) vom 10. September 1998 (SR 0.360.454.1)
- Vertrag Schweiz, Österreich und Fürstentum Liechtenstein (grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden) vom 27. April 1999 (SR 0.360.163.1).

Zusammenarbeit mit Deutschland:

Die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei Aargau und der Polizei in Baden-Württemberg gemäss Schweizerisch-deutschem Polizeivertrag (Amtshilfe, Austausch kriminalpolizeilicher Daten, gemeinsame Führungsrapporte usw.) kann als sehr gut bezeichnet werden. Für die anderen Bundesländer wird der Interpol-Kanal genutzt.

Auf strategischer Ebene findet jährlich ein Expertentreffen zur deutsch-schweizerischen Sicherheitsanalyse über die grenzüberschreitende Kriminalität statt.

Zusammenarbeit mit Frankreich:

Der Kanton Aargau gilt im Abkommen Schweiz – Französische Republik nicht als Grenzgebiet. Es steht jedoch das Centre de Coopération Policière et Douinière (CCPD) in Genf zur Einholung von Auskünften in Frankreich zur Verfügung. Die Zusammenarbeit mit dem CCPD Genf ist sehr gut.

Aufgaben des CCPD Genf:

- Beantwortung operationeller Ersuchen (Halterfeststellungen, Fahrerermittlungen, Feststellung von Telefonanschlusshabern usw.)
- Beantwortung allgemeiner Anfragen und Beratung (Adressen von Behörden, Rechtsgrundlagen usw.)
- Koordination polizeilicher Massnahmen (zum Beispiel grenzüberschreitende Observation und Nacheile)
- Unterstützung bei polizeilichen Sofortmassnahmen.

Zusammenarbeit mit Italien:

Der Polizei steht das Centro di Cooperazione di Polizia e Doganale Italo-Svizzero (CCPD) in Chiasso zur Einholung von Auskünften in Italien zur Verfügung. Die Zusammenarbeit mit dem CCPD Chiasso ist ebenfalls sehr gut. Die Aufgaben sind analog derjenigen des CCPD Genf.

Zusammenarbeit mit Österreich – Fürstentum Liechtenstein:

Auch hier besteht eine sehr gute Zusammenarbeit mit den österreichischen Behörden; falls nötig über das Verbindungsbüro in Schaanwald.

Zur Frage 4

"Welche Möglichkeiten bestehen bei der Zusammenarbeit und dem Einsatz mit bzw. den Organen der Grenzwatche in diesem Zusammenhang?"

Die Zusammenarbeit mit dem Grenzwachtkorps (GWK) ist in der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kanton Aargau und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei Aargau und dem Grenzwachtkorps beziehungsweise der Eidgenössischen Zollverwaltung (SAR 530.033) geregelt. Die Umsetzung im Kanton Aargau entspricht im interkantonalen Vergleich dem höchsten Standard. Die gegenseitigen Planungsabsprachen sind institutionalisiert und in der Einsatzmatrix der Kantonspolizei integriert. Der mobile Grenzwachtposten Brugg befindet sich im gleichen Gebäude wie das Zentrum Nord der Kantonspolizei. Dadurch sind kurze und direkte Kommunikationswege garantiert. Die Patrouillen des Grenzwachtkorps sind dank dem gleichen Funksystem (POLYCOM), wie es die Polizeiorganisationen im Aargau verwenden, jederzeit für Interventionen und Fahndungsaktionen einsetzbar. Sie unterstützen die Polizei ebenfalls bei Fahndungs- und Überwachungs-Dispositiven. Bei den im Voraus geplanten grossen Verkehrs- und Fahndungskontrollen auf der Autobahn und den Kantonsstrassen ist das GWK stets mit einbezogen. Die Spezialistinnen und Spezialisten (mobile Autorevision, Dokumentenprüfung, Hundeführerinnen und Hundeführer usw.) werden im ganzen Kantonsgebiet eingesetzt. Das GWK setzt zur Sicherung des Grenzraums zeitweise Helikopter und Drohnen ein. Die Kantonspolizei kann diese Ressourcen anfordern, wenn zur gleichen Zeit eine Fahndungsaktion ausgelöst wird. Kontrolliert das GWK verdächtige Personen und Fahrzeuge, wird die Kantonspolizei umgehend informiert, damit die Absprachen mit der Staatsanwaltschaft und allenfalls den Migrationsbehörden zeitgerecht vorgenommen werden können.

Die Zusammenarbeit ist im interkantonalen Vergleich mustergültig und von gegenseitigem Respekt geprägt. Im gemeinsamen Gespräch wird stets versucht, die Kooperation weiter zu optimieren. Ein konkreter Handlungsbedarf zeichnet sich zurzeit nicht ab.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass durch die Zunahme des grenzüberschreitenden Einkaufstourismus ein beachtlicher Teil der Mitarbeitenden der Grenzwatche stationär an den Grenzstellen gebunden ist.

Zur Frage 5

"Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit die innere Sicherheit unseres Kantons in diesem Zusammenhang wieder verbessert werden kann?"

Der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres sowie die Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales haben Anfang Juli 2012 gemeinsam die Taskforce "Crime Stop" eingesetzt. Darin sind departementsübergreifend verschiedene Abteilungen involviert. Mit der Umsetzung kurz-, mittel- und langfristiger Massnahmen sollen sowohl die

Zahl der Straftaten sowie Belästigungen reduziert als auch das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erhöht werden.

Die Probleme müssen vielschichtig und departementsübergreifend angegangen werden. Sowohl Bund wie Kantone sind im Bereich krimineller Asylsuchender in der Pflicht. Entsprechend wird unter anderem die Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen weiter verbessert, insbesondere auch der Informationsfluss zwischen der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei, damit Mehrfachtäter sehr rasch erkannt und inhaftiert werden können. Auch werden die Asylsuchenden zukünftig klarer darüber informiert werden, welche Folgen kriminelles Verhalten hat.

Eine "Internierung" von Asylsuchenden im eigentlichen Sinne erscheint rechtsstaatlich sehr problematisch. Vorstellbar ist, die "Öffnungszeiten" beziehungsweise die "Zutrittsmöglichkeiten" einer Asylunterkunft zeitlich einzuschränken. Weitere Massnahmen wie verschärfte Zutrittskontrollen, Handy-Verbote etc. stehen ebenfalls zur Diskussion. Allerdings müssen bei der Einführung solcher Massnahmen auch die Folgen und die notwendigen Sanktionsmöglichkeiten geprüft werden. Die Task Force ist daran, entsprechende Möglichkeiten auf ihre Rechtmässigkeit und Praxistauglichkeit hin zu untersuchen.

Was Ausschaffungen/Ausweisungen anbelangt, ist der Bund für die entsprechenden Entscheide und die Papierbeschaffung verantwortlich, wobei der Kanton Aargau alles in seiner Macht stehende unternimmt, um den Bund diesbezüglich zu unterstützen und dessen Wegweisungsentscheide konsequent und so rasch wie möglich zu vollziehen.

Von Seiten der Kantonspolizei wurden bereits in den vergangenen Jahren grosse Bemühungen unternommen, um die Kriminalitätslage und insbesondere die Delinquenz durch Asylsuchende einzudämmen. Sämtliche Asylunterkünfte im Kanton Aargau wurden bereits in der Vergangenheit im sicherheits- und kriminalpolizeilichen Dispositiv besonders berücksichtigt. Jährlich werden durch die Kantonspolizei Aargau auf dem ganzen Kantonsgebiet ca. 70 Kontrollen in Asylunterkünften durchgeführt. Diese Kontrollen erfolgen im Rahmen von sporadischen sicherheits- und kriminalpolizeilichen Einsätzen, vereinzelt auch anlassbezogen. Hinzu kommen regelmässig mehrmals wöchentlich weitere Aufgebote und/oder Kontrollgänge während ordentlichen Patrouillentätigkeiten.

Im Rahmen der Aktion "Crime Stop" werden die Kontrollen und insbesondere die polizeiliche sichtbare Präsenz im Umfeld der Asylunterkünfte, an Hot Spots, in kriminalpolizeilich belasteten Wohnquartieren sowie Einkaufszentren nochmals spürbar intensiviert. Dies im koordinierten Einsatz mit den Regionalpolizeien, dem Grenzwachtkorps und vereinzelt weiteren Partnerorganisationen wie der Transportpolizei. Ferner wird mit einer gezielten Aktion versucht, die Einbruchkriminalität einzudämmen beziehungsweise mehr Einbruchdiebstähle aufzuklären.

Generell wird eine zusätzliche Verlagerung der polizeilichen Tätigkeit von der Produktgruppe "Verkehrssicherheit" in die Produktgruppe "Kriminalitätsbekämpfung" erfolgen.

Zusätzlich zu den polizeilichen Sicherheitsmassnahmen werden bei Asylunterkünften, welche in der Vergangenheit vermehrt zu Problemen geführt haben, neu mehrere Patrouillen der Securitas eingesetzt, welche je nach Standort Zutrittskontrollen durchführen und für Sicherheit und Ordnung in und um die Unterkunft sowie auch in besonders belasteten Quartieren sorgen. Die Einsetzung dieser Patrouillen ist mit erheblichen Kosten verbunden.

Zur Frage 6

"Sind auch Massnahmen betr. Veränderung der Schengen-Dublin-Verträge denkbar?"

Das Assoziierungsabkommen der Schweiz an Schengen ist am 12. Dezember 2008 in Kraft gesetzt worden. Zum einen wurden Personenkontrollen an den Binnengrenzen zwischen Schengen-Staaten abgebaut; zum andern wurden umfangreiche Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit eingeführt: verschärfte Grenzkontrollen an den Aussengrenzen des Schengen-Raums, eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Polizei-Zusammenarbeit, insbesondere durch den Informationsaustausch (Schengen Fahndungsinformationssystem SIS), eine Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Justiz, eine gemeinsame Visumpolitik (Schengen-Visum) sowie Massnahmen zur Bekämpfung des Waffen- und Drogenmissbrauchs. Die internationale polizeiliche Zusammenarbeit funktioniert, wie bereits ausgeführt, sehr gut und das SIS ist als internationales Fahndungsinstrument unverzichtbar.

Die Dubliner Zusammenarbeit regelt die nationale Zuständigkeit zur Prüfung eines Asylgesuchs. Die Fingerabdruck-Datenbank Eurodac vereinfacht die Identifizierung von Mehrfachgesuchen.

Das Bundesamt für Migration (BFM) hat mit Rundschreiben vom 23. März 2012 die Praxis im Umgang mit Dublin-Mehrfachgesuchen verschärft. Das kantonale Migrationsamt und die Kantonspolizeien haben daraufhin ihre Praxis angepasst und neue Ablaufprozesse definiert, um diese Thematik im Sinne des BFM möglichst optimal umzusetzen.

Weiterentwicklungen von Schengen/Dublin sowie die Umsetzung geeigneter Massnahmen zur Optimierung des Systems sind, insbesondere aus polizeilicher Sicht, denkbar und erwünscht.

Zur Frage 7

"Kann sich die Regierung evtl. das dänische Szenario der teilweisen Wiedereinführung von Grenzkontrollen vorstellen?"

Die Wiedereinführung der Grenzkontrollen in den Vor-Schengen-Zustand ist Bundessache. Mit der Einführung des Schengener Durchführungsübereinkommen (SR 0.362.31) wurden nur die systematischen Grenzkontrollen am Grenzübergang aufgehoben. Die Massnahmen der Grenzbehörden wurden auf den grenznahen Raum konzentriert. Weil die Schweiz nicht

Mitglied der EU-Zollunion ist, ist es dem GWK weiterhin möglich, an den Grenzübergängen präsent zu sein. Insofern ist die Schweiz in Bezug auf die Grenzkontrollen ein Sonderfall.

Das GWK führt weiterhin Warenkontrollen durch (Suche nach unverzollten oder illegalen Waren). Dabei können auch Personen kontrolliert werden.

Wenn ein polizeilicher Anfangsverdacht vorliegt, sind Personenkontrollen auch ausserhalb der Warenkontrolle möglich. Verdachtsunabhängige systematische Kontrollen sind grundsätzlich nicht mehr möglich. Allerdings ist in besonderen Risikosituationen (WEF, Fussball-Europameisterschaft etc.) eine befristete Wiedereinführung systematischer Personenkontrollen erlaubt. Neben den statischen Kontrollen an der Grenze können in jedem Fall die mobilen Kontrollen im Landesinnern ausgebaut werden. Dabei bleiben die verfassungsmässige kantonale Polizeihochheit sowie die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen gewahrt.

Für die Schweiz wären die wirtschaftlichen und die politischen Auswirkungen einer Intensivierung der Grenzkontrollen nicht abschätzbar. Für das GWK dürfte eine Ausweitung seines Auftrags aus Gründen der personellen Ressourcen ohnehin kaum umsetzbar sein.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'989.-.

REGIERUNGSRAT AARGAU

Interpellation Martin Bhend, FDP, Oftringen, vom 3. Juli 2012, betreffend Zustände in Aargauer Asylanten- und Flüchtlingsunterkünften; Beantwortung

Aarau, 22. August 2012

12.185

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Stimmt die Aussage von Staatsanwalt Simon Burger im Zofinger Tagblatt vom 27. Juni 2012, dass alle Asylbewerber in der kantonalen Asylantenunterkunft in Oftringen vorbestraft seien?"

Der leitende Staatsanwalt Simon Burger hat sich gegenüber den Medien wie folgt geäussert: "Ausnahmslos alle Asylbewerber, die wir in Oftringen kontrolliert haben, sind vorbestraft."

Diese Aussage trifft zu. Von den 19 anwesenden und kontrollierten Asylbewerbern waren alle 19 vorbestraft, wobei es sich teilweise um rein ausländerrechtliche Vorstrafen handelte.

Aus der Aussage von Simon Burger kann jedoch nicht geschlossen werden, dass alle im Zeitpunkt der Kontrolle der Asylunterkunft Oftringen zugewiesenen 84 Asylbewerber vorbestraft waren.

Zur Frage 2

"Wie ist der Stand der Straffälligkeit bei den anderen Unterkünften, bzw. bei den Asylbewerbern insgesamt im Kanton?"

Eine Auflistung darüber, ob und welche dem Kanton Aargau zugewiesenen Asylbewerber vorbestraft sind, besteht nicht.

Seitens der Strafverfolgungsbehörde besteht kein Bedürfnis für eine vorsorgliche Erhebung dieser Informationen, da das Vorleben einer Person nur dann Bedeutung erlangt, wenn diese in einem Strafverfahren einer Straftat beschuldigt wird. Ist dies der Fall, so wird das Vorleben im Einzelfall im Hinblick auf das Strafmass und die Frage des bedingten Strafvollzugs abgeklärt.

Die Arten der Vorstrafen von Asylbewerbern lassen sich grob in zwei Gruppen einteilen:

- Zum einen liegen ausländerrechtliche Vorstrafen, vorab wegen illegaler Einreise und illegalem Aufenthalt, vor, wobei letztere mehrheitlich bei abgewiesenen Asylbewerbern. Diese ausländerrechtlichen Vorstrafen lassen keine Aussagen über das allgemeine Verhalten des Asylbewerbers im Land zu, sondern höchstens zu seinem Verhalten im Asylverfahren.
- Zum anderen liegen Vorstrafen nach dem Strafgesetzbuch (StGB) vor, wobei vorab Vermögensdelikte zu verzeichnen sind. Aufgrund dieser Vorstrafen kann auf das Verhalten des Asylbewerbers in der Vergangenheit geschlossen werden.

Die Quote der Vorstrafenbelastung der dem Kanton Aargau zugewiesenen Asylbewerbern ist einzig durch einen Abgleich der asylrechtlichen Zuweisungsliste mit dem schweizerischen Strafregister verlässlich zu erheben. Dieser Abgleich ist jedoch nicht zulässig, da das Strafregister nur bei Verdacht auf eine strafbare Handlung einer bestimmten Person konsultiert werden darf.

Im Rahmen der Taskforce "Crime Stop" wurde eine Regelung getroffen, wonach der Kantonale Sozialdienst (KSD), der für die Unterbringung der Asylsuchenden zuständig ist, durch die Kantonspolizei und die Strafverfolgungsbehörden über Straftaten von Asylsuchenden im Kanton Aargau informiert wird. Damit verfügt der KSD neu über eine wesentlich bessere, wenn auch nicht vollständige Übersicht über die Straffälligkeit der dem Kanton Aargau zugewiesenen Asylsuchenden.

Zur Frage 3

"Ist die Regierung auch der Meinung, dass Straftäter nicht wegen Mangel an Haftplätzen einfach auf freien Fuss gesetzt werden dürfen?"

Trotz einem zeitweilig sehr knappen Angebot an freien Untersuchungshaftplätzen mussten seit 2011 weder schweizerische noch ausländische Beschuldigte mangels Haftplätzen zur Unzeit, das heisst trotz bestehendem Haftgrund, auf freien Fuss gesetzt werden.

Der Kanton Aargau verfügt gegenwärtig, nach der vorzeitigen vollständigen Öffnung des Zentralgefängnisses Lenzburg per Juni 2012, für die Untersuchungshaft über eine ausreichende Anzahl von Haftplätzen. Die Taskforce "Crime Stop" hat den Auftrag, die möglichst baldige Realisierung von zusätzlichen Haftplätzen vorzubereiten. Es ist daher auch zukünftig nicht zu erwarten, dass Untersuchungshäftlinge zur Unzeit und trotz bestehendem Haftgrund entlassen werden müssen.

Zur Frage 4

"Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass eine von der Polizei angeforderte Haftungsverfügung auch an Wochenenden und in Ferienzeiten sofort ausgestellt werden muss und nicht aus privaten Gründen auf Folgetage verschoben werden darf?"

Eine strafprozessuale Inhaftierung ist nur dann zulässig, wenn ein Haftgrund gemäss Art. 221 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO – Kollisionsgefahr und/oder Fluchtgefahr und/oder Wiederholungsgefahr) besteht und die Haft vom zuständigen Zwangsmassnahmengericht angeordnet worden ist. In verfahrensmässiger Hinsicht ist es vorab so, dass ab Anhaltung der Person die Polizei berechtigt ist, diese während 24 Stunden zu inhaftieren. Anschliessend kann die Staatsanwaltschaft die Inhaftierung um weitere 24 Stunden verlängern, sofern Anhaltspunkte für die Existenz eines Haftgrunds bestehen. Spätestens nach 48 Stunden muss die Staatsanwaltschaft entweder Untersuchungshaft beim Zwangsmassnahmengericht beantragen oder die Person entlassen. Wird Haftantrag gestellt, so entscheidet das Zwangsmassnahmengericht innert weiteren 48 Stunden.

Ob nun eine polizeiliche Festnahme nach Ablauf der ersten 24 Stunden fortgeführt oder ob nach 48 Stunden Haftantrag gestellt werden kann, hängt davon ab, ob im jeweiligen Zeitpunkt aufgrund der Verfahrenslage ein Haftgrund als gegeben erachtet werden kann. Diese Frage kann einzig aufgrund der jeweiligen konkreten Konstellation des Falls beantwortet werden und die Antwort kann auch bei gleichen objektiven Tatmerkmalen aufgrund der Täterkomponenten durchaus unterschiedlich ausfallen. Der Entscheid um Verlängerung einer Inhaftierung wie auch der Entscheid zur Stellung des Haftantrags obliegt der Staatsanwaltschaft.

Die Entscheide müssen und werden innert der jeweiligen Frist gefällt. Eine sofortige Entscheidung vor dem jeweiligen Fristablauf ist nicht erforderlich und oft auch nicht sinnvoll, da mit dem zeitlichen Fortgang des Verfahrens der Wissensstand und damit die Entscheidungsgrundlage besser wird. Ebenso ist eine Verschiebung über diese zeitlichen Grenzen hinaus nicht möglich, da sich sonst die betroffene Person illegal in Haft befinden würde.

Die Staatsanwaltschaft Aargau ist mit ihrer Pikettorganisation in der Lage, die ihr obliegenden Entscheide jederzeit innert der jeweiligen Frist, und damit auch nachts, an Wochenenden und in der Ferienzeit, zu fällen. Sie fällt sie auch innert diesen Fristen. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass der Entscheid des verantwortlichen verfahrensleitenden Staatsanwalts oder der verfahrensleitenden Staatsanwältin nicht immer im Sinne der Polizei ausfällt.

Zu den Fragen 5 und 6

"Wie gedenkt die Regierung auf solch akute Missstände zu reagieren?"

"Welche Sofort- (Not-)massnahmen sind zur Wiederherstellung der Sicherheit geplant?"

Aufgrund der Zunahme der Delikte von Asylsuchenden und der weiteren Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit Asylunterkünften sind seit Frühjahr 2011 zahlreiche Massnahmen im polizeilichen Bereich und im Bereich der Unterkünfte getroffen worden. Die Kantonspolizei hat die Kontrolltätigkeit an neuralgischen Punkten erhöht (Aktion LOK). Diese Massnahmen wurden im Rahmen der Aktion Forte Due gegen Ende 2011 massiv erhöht. In den ersten fünf Monaten des Jahrs 2012 hat die Kantonspolizei zusätzlich über 23'000 Stunden in die Kriminalitätsbekämpfung investiert.

Aufgrund der weiteren starken Zunahme der Vermögensdelikte (+ 28 %) und namentlich der Fahrzeugeinbruchdiebstähle (+ 150 %) in den ersten fünf Monaten des Jahrs 2012 haben der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres und die Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales Anfang Juli die Taskforce "Crime Stop" eingesetzt, mit welcher eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Stellen und Behörden gewährleistet wird und die verfügbaren Kräfte gebündelt werden. In der Taskforce wirken auch die Gemeinden mit den Regionalpolizeien mit.

Die Taskforce hat bis Ende Juli die folgenden Sofortmassnahmen erarbeitet und umgesetzt:

Stärkere Polizeipräsenz an Hotspots und in Quartieren

Durch eine zusätzliche Schwerpunktverlagerung in die Kriminalitätsbekämpfung sind die Kantonspolizei und die Regionalpolizeien an den Hotspots wie ausgewählten Asylunterkünften, Einkaufszentren und Bahnhöfen sowie in den Quartieren im Umfeld von Asylunterkünften und in Gewerbebezonen mit einer Häufung von Problempersonen und von Delikten deutlich stärker präsent und führen intensivere Personenkontrollen durch. Die Polizeikräfte werden dabei örtlich durch private Sicherheitsdienste verstärkt.

Ab 1. September 2012 wird ein spezielles Brennpunktelement der Kantonspolizei und der Regionalpolizeien eingesetzt, mit dem der Kontrolldruck lageabhängig und flexibel vor allem an den Hotspots und in anderen Gebieten mit besonderen Sicherheitsproblemen weiter erhöht wird. Bis Ende 2012 wird die Kantonspolizei gegenüber 2011 zusätzlich rund 80'000 Stunden im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung leisten. Dazu kommt die verstärkte Ressourcenverlagerung der Regionalpolizeien zu Gunsten der öffentlichen Sicherheit.

Intensivere Überwachung der Asylunterkünfte

Vor allem in den grossen Asylunterkünften mit einer Häufung von Problemen in den Unterkünften und um diese herum ist die Präsenz und Überwachung durch Personal des Kantonalen Sozialdiensts (KSD) und durch private Sicherheitsdienste in der Unterkunft selber und im Umfeld wesentlich erhöht worden. Namentlich sind die Nacht- und Wochenenddienste aus-

gebaut worden. Konkret kommen bei folgenden Unterkünften zusätzliche Sicherheitspatrouillen zum Einsatz:

- Birr/Holderbank (tägliche Nachtpräsenz)
- Buchs/Casa Torfeld (tägliche Nachtpräsenz neben Weiterführung 24-Stunden-Zutrittskontrolle)
- Rekingen (tägliche Nacht- plus durchgehende Wochenendpräsenz im Raum Rekingen/Bad Zurzach)
- Stein (tägliche Nacht- plus durchgehende Wochenendpräsenz)
- Wohlen/Villmergen (tägliche Nachtpräsenz)

Weiter wird der Nachtdienst des KSD aufgestockt, um die Aufsicht und Betreuung in den Unterkünften neben den erwähnten Sicherheitsmassnahmen zu verstärken.

Sonderstaatsanwälte und spezialisierte Ermittlungsgruppen der Kantonspolizei

Für die von der Polizei eingeleiteten Strafverfahren im Bereich "Crime Stop" hat die Staatsanwaltschaft in jeder Region jeweils eine speziell zuständige Staatsanwältin oder einen zuständigen Staatsanwalt ernannt. Diese koordinieren die Verfahren innerhalb der Staatsanwaltschaft und mit der Kantonspolizei. Diese hat ihrerseits in den drei Polizeiregionen spezialisierte Ermittlungsgruppen zur Bekämpfung der Kriminalität im Asylbereich eingesetzt.

Mit dieser Organisation werden die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft optimiert und beschleunigt. Vor allem kleinkriminelle Mehrfachtäter im Bereich von Vermögensdelikten können damit rascher und länger in Untersuchungshaft gesetzt und konsequenter bestraft werden.

Engere Rayonbeschränkungen

Das Amt für Migration und Integration wendet bei Asylsuchenden, die die öffentliche Sicherheit gefährden, die Rayonbeschränkungen restriktiver an und begrenzt die Bewegungsfreiheit auf einzelne Bezirke statt auf das ganze Kantonsgebiet. Zusätzlich wird eine Ausgrenzung von den Hotspots (Bahnhöfe, Einkaufszentren, andere Asylunterkünfte etc.) innerhalb des Rayons angeordnet. Damit wird der Bewegungsspielraum für deliktisches Handeln eingeschränkt, was eine bessere Überwachung und Täteridentifikation ermöglicht.

Bei einer Missachtung der Rayonbeschränkungen kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren verhängt werden. Die engeren Rayonbeschränkungen schaffen damit auch die Grundlage für eine schärfere Bestrafung von Asylsuchenden mit deliktischem oder renitentem Verhalten.

Zentrale Zellenbewirtschaftung

Im Bereich Haftinfrastruktur ist als Sofortmassnahme eine zentrale Anlaufstelle für die Zuweisung der Haftplätze geschaffen worden. Diese erleichtert der Polizei und der Staatsanwaltschaft den Vollzug von Inhaftierungen.

Eine erste Zwischenbilanz zeigt, dass die Sofortmassnahmen Wirkung entfalten. Für eine nachhaltige Bekämpfung der Einbruchdiebstähle und der Sicherheitsprobleme mit Asylsuchenden sind weitergehende Massnahmen erforderlich. Die Taskforce hat die Bearbeitung in Angriff genommen. Es geht um folgende Schwerpunkte:

- Massnahmen zur Beschleunigung der Asylverfahren (in Zusammenarbeit mit dem Bund)
- Schaffung zusätzlicher Plätze für Ausschaffungs- und Untersuchungshaft
- Ausbau des Beschäftigungsangebots für Asylsuchende
- Engmaschigere Kontrolle und Betreuung in den Asylunterkünften
- Präventionskampagne gegen Einbruchdiebstähle
- Massnahmen zur Bekämpfung der bandenmässigen Einbruchdiebstähle und zur Erhöhung der Aufklärungsquote in diesem Bereich (entsprechend den Schwerpunkten des Regierungsrats für die Strafverfolgung)

Die Umsetzung von Massnahmen in diesen Bereichen haben wesentliche finanzielle und personelle Auswirkungen.

Zur Frage 7

"Wie wird in dieser Thematik vorgegangen (Prävention), wenn der Bund weitere Flüchtlingsseinrichtungen in Betrieb nehmen will?"

Falls der Bund im Kanton Aargau ein Empfangs- oder Verfahrenszentrum (EVZ) in Betrieb nehmen würde, würde entsprechend der Bund sowohl für den Betrieb als auch die Sicherheit in und um eine solche Unterkunft verantwortlich zeichnen. Wie von anderen Bundesunterkünften her bereits bekannt ist, leitet das Bundesamt für Migration (BFM) jeweils entsprechende Massnahmen in Absprache mit den betroffenen Kantonen und Gemeinden ein. Dabei pflegt es den Kontakt und Austausch mit den verantwortlichen Stellen. Sollte eine Bundesunterkunft im Kanton Aargau umgesetzt werden, wird der Kanton jedenfalls notwendige Massnahmen einfordern und eine entsprechende Zusammenarbeit mit intensivem Informationsaustausch, insbesondere mit den polizeilichen Stellen, verlangen.

Gemäss Bundesverfassung ist es Aufgabe der Kantone, die Sicherheit auf ihrem Gebiet zu gewährleisten und zu finanzieren. Wegen des gestiegenen Aufwands für die Sicherheit rund um die EVZ hält es der Bundesrat jedoch in Beantwortung einer Motion der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats für angezeigt, den Standortkantonen entgegen zu kommen und künftig einen Beitrag an die Sicherheitskosten zu leisten. Diesbezüglich soll eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden (Medienmitteilung des Bundesrats vom 1. Juni 2012).

Zur Frage 8

"Was unternimmt der Regierungsrat, um dem wachsenden Unmut in der Bevölkerung zu begegnen?"

Mit den bereits getroffenen und den weiteren Massnahmen sollen sowohl der Schutz vor Straftaten und Belästigungen verbessert als auch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erhöht werden. Die Schwerpunkte der Massnahmen werden insbesondere auf die Bevölkerung im Umfeld von Problemunterkünften im Asylbereich und von weiteren Hotspots ausgerichtet.

Als wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Sicherheitsgefühls werden die Medien in kürzeren Abständen über die getroffenen Massnahmen und die damit erzielte Wirkung informiert.

Im Bereich Einbruchdiebstähle wird im 4. Quartal 2012 eine Präventionskampagne der Taskforce "Crime Stop" mit zusätzlichen Informations- und Beratungsangeboten für den Selbstschutz der Bevölkerung gestartet.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'850.—.

REGIERUNGSRAT AARGAU